

E-Mail vom 12.11.2024:

...

Als im Lobbyregister eingetragene maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche decken unsere 45 Mitglieder mit einem Umsatz von mehr als 384,4 Mrd. Euro (2023) einen Marktanteil von über 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen ab. Alle unsere Mitglieder erbringen die erlaubnis- und aufsichtspflichtige Finanzdienstleistung Factoring im Sinne von § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG und sind daher entweder als Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute von der BaFin zugelassen und beaufsichtigt, wobei die Kreditinstitute grds. der EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR) unterfallen, während für die Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Abs. 7a KWG eine weitgehende Ausnahme von den Anforderungen der CRR gilt.

Für die Bestimmung der im Rahmen der CSDD-Richtlinie relevanten Aktivitätskette („chain of activities“) gilt bekanntlich eine Einschränkung im Hinblick auf sog. „regulated financial undertakings“ (beaufsichtigte Finanzunternehmen): Der Begriff „Aktivitätskette“ soll für diese beaufsichtigten Finanzunternehmen keine nachgelagerten Geschäftspartner umfassen, sondern nur den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätskette (also nur upstream und nicht downstream, vgl. Erwägungsgründe 26, 51 und 61 a.E. der CSDD-Richtlinie). Nach Art. 3 Abs. 1 lit. (a) (iii) der CSDD-Richtlinie zählen allerdings nur Kreditinstitute im Sinne der CRR explizit zu den beaufsichtigten Finanzunternehmen im Sinne der CSDD-Richtlinie, nicht jedoch bspw. Finanzdienstleistungsinstitute, auch wenn diese nationalen Erlaubnis- und Aufsichtspflichten bzw. Ausnahmen von der CRR unterfallen. Wir plädieren für ein weites Verständnis des Begriffs „beaufsichtigtes Finanzunternehmen“ im Rahmen der Umsetzung der CSDD-Richtlinie in deutsches Recht, so dass auch für nach nationalem Recht erlaubnis- und aufsichtspflichtige und somit beaufsichtigte Finanzunternehmen die CSDD-Anforderungen nur für den vorgelagerten/upstream Teil ihrer Aktivitätskette gelten.

Da es in der CSDD um eine risikoadäquate Lieferkettenregulierung und nicht um eine Regulierung zur Gewährleistung stabiler Finanzmärkte geht, ist der genaue aufsichtliche Erlaubnis- und Aufsichtsstatus eines beaufsichtigten Finanzunternehmens für die Zwecke der CSDD-Richtlinie irrelevant. Nur durch die v.g. weite Auslegung des Begriffs „beaufsichtigte Finanzunternehmen“ kann sichergestellt werden, dass bspw. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, welche dieselbe erlaubnis- und aufsichtspflichtige Finanzdienstleistung Factoring erbringen, auch denselben Anforderungen aus der CSDD-Richtlinie unterliegen. Zudem würde dies die aktuelle Auslegung des LkSG durch das BAFA fortführen, da in der BAFA-Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft vom August 2023 für das Factoring klargestellt wird, dass der Factoringkunde/Zedent nicht Teil der für die Sorgfaltspflichten relevanten Lieferkette nach dem LkSG ist.

Natürlich stehen wir für nähere Erläuterungen und einen weiteren Austausch bereit, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

...